



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 160/2023
vom 23. November 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7949
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2.5.6.0.2 § 1 Nr. 2 des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 (vor seiner Aufhebung durch Artikel 5 des Dekrets vom 17. Juli 2015), gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 1. März 2023, dessen Ausfertigung am 13. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2.5.6.0.2 § 1 Nr. 2 des Flämischen Steuerkodex in der für das Steuerjahr 2015 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nur eine Befreiung von der Abgabe für Gebäude oder Wohnungen vorsieht, die im Rahmen des Dekrets vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz als Denkmal oder Stadt- und Dorfbild geschützt sind oder die durch ministeriellen Erlass in einen Entwurf einer Liste zum Schutz im Rahmen des vorerwähnten Dekrets aufgenommen worden sind, während keine Befreiung für Gebäude oder Wohnungen vorgesehen ist, die in das Verzeichnis des architektonischen Erbes, welches durch das Dekret vom 27. März 2009 dem Dekret vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz hinzugefügt wurde, aufgenommen worden sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Für das Steuerjahr 2015 sah der Flämische Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 in Titel II (« Besteuerung ») Kapitel 5 (« Verwahrlosungsabgabe für Wohnungen und Gebäude ») eine sogenannte Verwahrlosungsabgabe vor, die auf verwahrloste Gebäude und verwahrloste, ungeeignete oder unbewohnbare Wohnungen erhoben wurde, die in ein dafür vorgesehenes Verzeichnis aufgenommen worden sind.

B.1.2. Die Verwahrlosungsabgabe auf Wohnungen und Gebäude wurde ursprünglich durch das flämische Dekret vom 22. Dezember 1995 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 » eingeführt. Die Abgabe ist Bestandteil der Politik des Dekretgebers zur Verbesserung der Qualität des Lebens- und Wohnumfeldes.

Nach Darlegung des Dekretgebers sind Verwahrlosung, Nichtbenutzung und die bedenkliche Wohnqualität gewisser Wohnungen « Symptome und Ursachen [...] der sich verschlechternden Lebensumstände, der sozialen Benachteiligung der Bewohner und schließlich des Auseinanderbrechens des sozialen und gesellschaftlichen Gefüges » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 147/1, SS. 15-16).

B.1.3. Mit der Verwahrlosungsabgabe verfolgt der Dekretgeber eine dreifache Zielsetzung. Die Abgabe hat zunächst eine abschreckende Wirkung, zweitens wirkt sie bestrafend bei denjenigen, die durch Verwahrlosung zum Niedergang der Lebens- und Umfeldqualität beitragen, und drittens dient sie als Finanzierungsquelle für Initiativen zur Verbesserung dieser Qualität des Lebens- und Wohnumfeldes (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 147/1, S. 16).

B.1.4. Die Abgabepflichtigen sind Inhaber eines dinglichen Rechts (Volleigentum, Nießbrauch, Erbbaurecht oder Erbpacht) an den betreffenden Gebäuden und Wohnungen (Artikel 2.5.2.0.1 des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013).

B.1.5. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2.5.6.0.2 § 1 Nr. 2 des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 in der für das Steuerjahr 2015 geltenden Fassung. Diese Bestimmung lautete damals:

« Le titulaire d'un droit réel est exonéré de la taxe sur :

[...]

2° les bâtiments classés ou les habitations classées, dans le cadre du décret du 3 mars 1976 réglant la protection des monuments et des sites urbains et ruraux, comme monument ou comme site urbain et rural, ou qui sont repris, par arrêté ministériel, dans un projet de liste de protection dans le cadre du décret précité ».

B.1.6. Der fragliche Artikel 2.5.6.0.2 § 1 Nr. 2 des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 wurde durch Artikel 5 des Dekrets vom 17. Juli 2015 « zur Abänderung des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 » mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Zur Hauptsache

B.2.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie nur eine Befreiung von der Verwarlosungsabgabe für Gebäude oder Wohnungen vorsehe, die im Rahmen des Dekrets vom 3. März 1976 « über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz » als Denkmal oder Stadt- und Dorfbild » (nachstehend: Dekret vom 3. März 1976) geschützt seien oder die durch ministeriellen Erlass in einen Entwurf einer Liste zum Schutz im Rahmen des vorerwähnten Dekrets aufgenommen worden seien, während keine Befreiung für Gebäude oder Wohnungen vorgesehen sei, die in das Verzeichnis des architektonischen Erbes, welches durch die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 12/1 des Dekrets vom 3. März 1976 festgelegt worden sei, aufgenommen worden seien.

B.2.2. Da sich die Klage vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf das Steuerjahr 2015 bezieht, muss der Gerichtshof das Dekret vom 3. März 1976 berücksichtigen, und zwar in seiner Fassung vor seiner Aufhebung zum 1. Januar 2015 durch das Dekret der Flämischen Region vom 12. Juli 2013 « über das unbewegliche Erbe ».

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, bei der Erhebung einer Steuer deren Befreiungen und Modalitäten festzulegen. Der Gesetzgeber kann jedoch, ohne gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, nicht gewissen Steuerpflichtigen Befreiungen oder Ermäßigungen gewähren und sie anderen, die mit ihnen vergleichbar sind, verweigern, wenn dieser Behandlungsunterschied nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist

B.5.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Schutz als Denkmal oder Stadt- und Dorfbild oder der Aufnahme in einen Entwurf einer Schutzliste beziehungsweise in das Verzeichnis des architektonischen Erbes.

B.5.2. Aufgrund von Artikel 11 des Dekrets vom 3. März 1976 in seiner bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung obliegt den Eigentümern und den Nutznießern eines Denkmals oder eines in einem geschützten Dorf- oder Stadtbild gelegenen unbeweglichen Gutes die Pflicht, durch die erforderlichen Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten die Liegenschaft in gutem Zustand zu erhalten und sie nicht zu verunstalten, zu beschädigen oder zu zerstören, und zwar unter Androhung einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 26 bis 10 000 Euro oder einer dieser Strafen (Artikel 13 des Dekrets vom 3. März 1976 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung). Diese Verpflichtung gilt auch vorläufig für die Eigentümer und die Nutznießer der unbeweglichen

Güter, die in den Entwurf einer Liste von für den Schutz in Betracht kommenden Denkmälern und Stadt- und Dorfbildern aufgenommen wurden (Artikel 5 § 7 des Dekrets vom 3. März 1976 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung).

Durch eine solche Verpflichtung soll verhindert werden, dass diese Liegenschaften nicht verwahrlost werden.

Die Inhaber eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut, das in das Verzeichnis des architektonischen Erbes aufgenommen wurde, das durch die Flämische Regierung auf Grundlage von Artikel 12/1 des Dekrets vom 3. März 1976 in seiner bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung festgelegt wird, trifft keine solche Instandhaltungs- und Unterhaltsverpflichtung.

Folglich ist es vor dem Hintergrund des in B.1.2 erwähnten Ziels des Dekretgebers, die Verwahrlosung zu bekämpfen und die Qualität des Lebens- und Wohnumfeldes zu verbessern, sachdienlich, dass nur die Inhaber dinglicher Rechte an unbeweglichen Gütern, die als Denkmal oder Stadt- oder Dorfbild geschützt sind oder in einen Entwurf einer Schutzliste aufgenommen worden sind, von der Verwahrlosungsabgabe befreit sind.

B.5.3. Ferner durfte der Dekretgeber berücksichtigen, dass mit den Arbeiten an einem Denkmal oder einem in einem geschützten Stadt- oder Dorfbild gelegenen unbeweglichen Gut nicht ohne Weiteres begonnen werden kann, da eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, sei es durch die zuständige Agentur, wenn keine städtebauliche Genehmigung erforderlich ist, oder in der städtebaulichen Genehmigung nach Stellungnahme durch die Agentur (Artikel 11 § 4 des Dekrets vom 3. März 1976 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung).

Für die Inhaber eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut, das in das Verzeichnis des architektonischen Erbes aufgenommen worden ist, gilt keine solche Beschränkung, Arbeiten am betreffenden unbeweglichen Gut auszuführen, sondern es gilt nur eine Beschränkung für den Abriss dieses unbeweglichen Gutes.

B.5.4. Die fragliche Bestimmung ist schließlich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die zur Zahlung einer Verwahrlosungsabgabe verpflichteten Inhaber eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut verbunden, das in das Verzeichnis des architektonischen Erbes

aufgenommen worden ist. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass diese Abgabe, die für das Steuerjahr 2015 in der Form berechnet wurde, dass das Katastereinkommen des betreffenden Gutes mit der Anzahl der Zeiträume von zwölf Monaten, in denen die Wohnung ohne Unterbrechung im Verzeichnis der für ungeeignet oder unbewohnbar erklärten Wohnungen eingetragen war, multipliziert wurde, zu einer unverhältnismäßigen Steuerlast führt.

Außerdem kann der Steuerpflichtige, diese Abgabe jederzeit vermeiden, indem er die notwendigen Arbeiten am betreffenden unbeweglichen Gut ausführt, sodass es nicht mehr als ungeeignet oder unbewohnbar angesehen wird.

B.5.5. Im Gegensatz zu dem, was die Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorbringen, stellt der Umstand, dass der Dekretgeber die fragliche Bestimmung inzwischen aufgehoben hat und die Inhaber eines dinglichen Rechts an unbeweglichen Gütern, die als Denkmal oder Stadt- oder Dorfbild geschützt sind oder in einen Entwurf einer Schutzliste aufgenommen wurden, seit dem 1. Januar 2016 folglich nicht mehr von der Verwahrlosungsabgabe befreit sind, keinen Nachweis des diskriminierenden Charakters der früheren Gesetzesregelung dar.

Der Umstand, dass der Dekretgeber die Abschaffung dieser Befreiung für wünschenswert erachtete, beweist nicht, dass die vorherige Bestimmung, die auf die laufenden Streitsachen weiterhin anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.6. Artikel 2.5.6.0.2 § 1 Nr. 2 des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 in der für das Steuerjahr 2015 anwendbaren Fassung ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2.5.6.0.2 § 1 Nr. 2 des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 in der für das Steuerjahr 2015 anwendbaren Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen